

Gemeinde Ahausen, Bebauungsplan Nr. 25 „Auf dem Adel“

**Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)  
und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)  
gleichzeitig: nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende  
umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Stand: 25.10.2024

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Marc Springer

Dipl.-Geogr. Patrick Rodeck

M. Sc. Biologie Lena Maar



ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB  
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt  
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de

# Inhalt

Die frühzeitige Behördenbeteiligung / Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 15.03.2024 mit Frist bis zum 15.04.2024 stattgefunden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch Auslegung vom 15.03.2024 bis zum 15.04.2024 stattgefunden.

<b>1</b>	<b>Behörden / Träger öffentlicher Belange.....</b>	<b>4</b>
	Landkreis Rotenburg (Wümme), Der Landrat, 11.04.2024 .....	4
	Landkreis Verden, Der Landrat, 19.03.2024 .....	10
	Deutsche Bahn Energie GmbH, 25.03.2024 .....	11
	Bundesnetzagentur, 12.04.2024 .....	18
	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 10.04.2024 .....	20
	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Verden, 05.04.2024 .....	21
	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst, 27.03.2024	22
	Samtgemeinde Sottrum, 09.04.2024.....	25
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 25.03.2024 .....	26
	Wasser-Versorgungs-Verband Rotenburg (Wümme), 11.04.2024 .....	29
	Niedersächsische Landesforsten, 15.04.2024 .....	31
	EWE NETZ GmbH, 14.03.2024 .....	32
	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 15.03.2024 .....	34
	Deutsche Telekom Technik GmbH, 19.03.2024 .....	35
	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (evb), 18.03.2024 .....	36
	Avacon Netz GmbH, 18.03.2024.....	36
	Gascade Gastransport GmbH, 18.03.024 .....	39
<b>2</b>	<b>Private.....</b>	<b>40</b>
	Keine Stellungnahmen eingegangen .....	40

**Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):**

- Bundeswehr, 15.03.2024
- Autobahn GmbH, 15.03.2024
- Gemeinde Hassendorf, 14.03.2024
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme, 19.03.2024

- ExxonMobil Production Deutschland GmbH, 18.03.2024
- TenneT TSO GmbH, 15.03, 2024
- Wintershall

## 1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

### Landkreis Rotenburg (Wümme), Der Landrat, 11.04.2024

Von der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

#### 1. Regionalplanerische Stellungnahme

Bezüglich des B-Plan 25 „Solarpark auf dem Adel“ bestehen aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken. Das RROP 2020 weist hier keine Vorrang- oder Vorbehaltsflächen aus. Auch die Potenzialflächen für die Windenergie sind nicht betroffen.

Kenntnisnahme

#### 2. Naturschutzfachliche Stellungnahme

Im aktuellen Verfahrensstand möchte ich aus naturschutzfachlicher Sicht auf folgende Punkte hinweisen:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken.

In dem Umweltbericht steht zwar, dass sich die Bewertung der Umweltauswirkungen an der Arbeitshilfe „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV)“ (NLWKN & NLT 2023) orientiert. Es wurde allerdings nur in einem Radius von 100 m um das Plangebiet eine Kartierung durchgeführt. In der Arbeitshilfe heißt es jedoch „grundsätzlich sollte der Untersuchungsraum zur Prognose und Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine Zone von mindestens 200 m um die Aufstellungsflächen einschließlich der Nebenanlagen umfassen.“ Bereits im Verfahren zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans habe ich mehrmals auf die avifaunistische Bedeutung des Gebietes hingewiesen und gefordert, dass durch umfangreiche Untersuchungen nachzuweisen ist,

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die Arbeitshilfe hat einen empfehlenden Charakter. „Bei den Inhalten handelt es sich nicht um verbindliche Vorgaben, sondern um ein Angebot bzw. eine Hilfestellung“ (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2023, S. 236). Somit handelt es sich auch bei der Angabe des Untersuchungsraums von 200 m um die Aufstellungsflächen einschl. der Nebenanlagen um eine Empfehlung. Der Gemeinde ist das potenzielle Vorkommen des Großen Brachvogels bekannt. Beim Abschreiten des Untersuchungsraumes von 100 m um die geplanten Anlagen werden auch über dessen Grenzen Beobachtungen aufgenommen. Das Vorkommen des Großen Brachvogels wird vor allem in März/April über die akustische Erfassung seiner sehr prägnanten und häufigen Rufe sowie über Beobachtung von Paarflügen ermittelt. Dessen Rufe sind auch in über 500 m

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>dass die geplanten PV-Anlage keine gravierenden negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Avifauna haben wird. Es war bekannt, dass der Große Brachvogel, der sehr große Meidedistanzen zu vertikalen Strukturen hält, in der Nähe des Plangebietes brütet. In dem Zusammenhang hätte der Suchradius auf mindestens 200 m erhöht werden müssen. Aktuell kann nicht nachgewiesen werden, ob es durch den Solarpark zu Beeinträchtigungen des Brutgebietes des Großen Brachvogels kommen kann. Ich erachte die Kartierung somit als nicht ausreichend.</p> <p>Die Einschätzung, dass die ökologische Funktion für Feldlerchen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt sehe ich nicht. Mit der PV-Anlage sollen fünf Feldlerchenrevieren direkt überplant werden, drei weitere werden durch die Scheuchwirkung vermutlich aufgegeben. Das Gutachten suggeriert, dass die Feldlerchen nicht auf Nachbarflächen ausweichen müssen, sondern die breiteren Schneisen von Feldlerchen angenommen werden. In der Planzeichnung des B-Plans sind aktuell keine breiten Schneisen eingezeichnet und es liegt kein Vorhaben- und Erschließungsplan vor, der solche Regelungen beinhalten könnte. Zwischen den Modulreihen sind lediglich Abstände von 2,5 m vorgesehen, die bei Weitem nicht ausreichen werden, damit Feldlerchen dazwischen brüten können. Somit ist aktuell nicht davon auszugehen, dass ökologische Funktion für Feldlerchen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Es sind geeignete Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche im räumlichen Zusammenhang zum B-Plangebiet vorzusehen.</p> <p>Es ist zu begrüßen, dass ein Brutvogel-Monitoring über fünf Jahre geplant ist, diese Ergebnisse werden sicher wichtig sein, um in den PV-Anlagenplanungen der darauffolgenden Jahre die Auswirkungen auf die Avifauna bewerten zu können. Sie werden jedoch keine Auswirkungen auf diese Anlage mehr entwickeln können, weshalb in diesem Fall von dem Worst-Case Szenario auszugehen ist, bzw. der Stand der aktuellen Forschung herangezogen werden muss, der eine Brut zwischen den Modultischen bei 2,5 m Abstand ausschließt.</p>	<p>Entfernung nicht überhörbar. Sollte der Große Brachvogel sich im erweiterten Untersuchungsraum aufgehalten haben, so wäre er mit Sicherheit erfasst worden. Aus diesem Grund sind die Kartierungen aus unserer Sicht ausreichend, um die Betroffenheit der vorkommenden Arten ermitteln zu können. Ein Brutgeschehen des Großen Brachvogels in 2023 kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Für die 5 betroffenen Feldlerchenreviere wird ein Ausgleich in Form einer CEF-Maßnahme auf externen Flächen erfolgen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>In der Arbeitshilfe des NLWKN &amp; NLT (2023) steht, dass die mit der Verschattung des Bodens verbundenen Beeinträchtigungen mit der Entwicklung von Biotoptypen mindestens der Wertstufe III innerhalb des Solarparks als abgegolten betrachtet werden können, <u>wenn darin ausreichende Bedingungen für die Entwicklung</u> sowie die dauerhafte Bewirtschaftung oder Pflege solcher Biotoptypen nachgewiesenermaßen gewährleistet sind <u>und der Umfang dieser Biotoptypen mindestens ein Drittel des Solarparks umfasst</u>. Das sollte bei einem Mindestabstand der Modulunterkante von 0,8 m zum Boden, einer maximal überspannten Tiefe der Modultische von nicht mehr als 5 m und einem Abstand zwischen den Modulreihen von 3,5, besser 5 m erreichbar sein. In diesem Park beträgt der geplante Abstand zwischen den Modulreihen lediglich 2,5 m und über die Tiefe der Anlage gibt es gar keine Information, so dass diese sogar bis zu 14 m (bereits möglich) betragen könnte. Außerdem ist der Umfang des geplanten Extensivgrünlandes definitiv unter einem Drittel des Solarparks, da die GRZ 0,7 beträgt. Somit kann es nach der Arbeitshilfe nicht möglich sein die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die geplante Entwicklung von Extensivgrünland vollständig zu kompensieren. Es stellt sich die Frage, ob sich in den Bereichen zwischen den Modulen überhaupt ein Biotoptyp der Wertstufe III einstellen kann. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es sich bei den verschatteten Flächen nicht um eine Vollversiegelung handelt, rege ich an, dass mit einem Kompensationsfaktor von 0,25 (also der Hälfte von Vollversiegelung) gerechnet wird, wie es bei den bisherigen Solarparks im Landkreis auch gängig war.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.  Die Vorgaben der Arbeitshilfe sind anzuwenden, wenn die verschatteten / überdachten Bereiche nicht gesondert ausgeglichen werden sollen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben die verschatteten Bereiche gesondert zu bilanzieren und auszugleichen sind. Letzteres wird im vorliegenden Fall umgesetzt. Da die Flächen zwischen und unter den Modulen bilanziert und gesondert ausgeglichen werden, wird auch ein größerer Abstand zwischen den Modultischen nicht als zwingend erforderlich angesehen. Der Querschnitt zeigt, dass die Tiefe keine 6,00m erreicht.  In der Begründung wird eine Aussage zur Tiefe der Modultische ergänzt. Der Begründung wird zudem ein Schnitt und eine Ansicht der Gestelle als Anlage beigefügt.  Am Abstand von 2,50 m zwischen den Modultischen wird festgehalten, um die in Anspruch genommene Fläche optimal zu nutzen und nicht mehr landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen. Der Abstand von 2,50m reicht aus, um die gesamte Fläche naturschutzfachlich aufzuwerten. Es ist geplant, Ackerflächen aus der intensiven Nutzung zu nehmen und zu extensivieren. Auch unter den Modulen kann sich Grünland entwickeln, dies wird durch die Einsaat von Regio-Saatgut gefördert. Ein Kompensationsfaktor von 0,1 für die Überdachung wird als ausreichend angesehen, da diese keiner Teilversiegelung gleichzusetzen ist.  Die festgesetzte GRZ von 0,7 stellt nicht die tatsächliche Versiegelung dar, sondern beinhaltet auch die gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO zu berücksichtigende Überdachung durch Module.</p>
<p>Gelten auch für Extensivgrünland. Die Einschätzung, dass in Richtung Westen keine Eingrünung der Anlage erforderlich ist, teile ich nicht. Entgegen der Aussage auf Seite 11 befinden sich nach derzeitiger Planung keine</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Aufgrund des Vorkommens von Feldlerchen werden nur zu Wohnhäusern Anpflanzungen vorgesehen. Die Neuschaffung von Vertikalstrukturen, die ggf. von den Feldlerchen gemieden werden, sollte möglichst geringgehalten werden.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Gehölzstrukturen zwischen dem Weg zum Adel und der Anlage, sodass es zu einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild kommen würde. Die Werbeanlagen von 4 m<sup>2</sup> je Eingangsbereich stellen einen zusätzlichen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild dar. Dieser Eingriff könnte deutlich reduziert werden, wenn die Schilder eine Größe von 1 m<sup>2</sup> annehmen würden. Ich bitte hier um eine Änderung.</p>	
<p>Die Einsaat sollte mit zertifiziertem, gebietsheimischem Wildpflanzensaatgut des Ursprungsgebietes 1 erfolgen (z.B. bei Rieger-Hofmann und Saaten-Zeller). Bei dem Zeitpunkt der Mahd (textliche Festsetzung 1.5) ist vermutlich eine Verwechslung mit anderen Zeitvorgaben passiert. Für extensives Grünland ist in der Regel eine Mahd ab dem 15.06 eines jeden Jahres zulässig. Es wäre aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll an den Randstreifen Altgrassäume über den Winter stehen zu lassen.</p> <p>Bezüglich der Beweidung ist eine kurzzeitig hohe Besatzdichte einer langfristigen Beweidung mit geringer Besatzdichte aus ökologischen Gründen und auch bezüglich des Abgrasungsergebnisses zielführender.</p> <p>Es fehlt die Information wer die Pflanzungen und Einsaat durchführt und wann dies zu erfolgen hat. Dies ist nachzuarbeiten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Vorgaben zur Herstellung und Pflege des extensiven Grünlandes wird entsprechend angepasst.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen. Es erfolgt eine Festsetzung: „Die Einsaat und Pflanzmaßnahmen sind spätestens bis zum übernächsten Herbst nach der Inbetriebnahme durchzuführen.“ Die Umsetzung wird außerdem im Durchführungsvertrag geregelt. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Mir fehlt die Information, ob bereits geklärt ist, ob der Strom auch tatsächlich in das Stromnetz eingespeist werden kann und eine Reservierung dafür erfolgt ist.</p>	<p>Dem Betreiber liegt eine Netzreservierung vor. Dies wird in der Begründung ergänzt.</p>
<p>Die auf Seite 54 erwähnte RAS-LP 4 wurde seit Dezember 2023 durch die neue RSBB 2023 ersetzt. Ich bitte darum sich bei Baumaßnahmen an das aktuelle Regelwerk zu halten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text wird auf die aktuellen Regelwerke angepasst.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

### 3. Stellungnahme Untere Wasserbehörde

Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Nebenbestimmungen Bodenschutz:

1. Die Verkabelung sollte zur Minimierung des Bodeneingriffs oberirdisch und mit möglichst kurzen Verlegewegen erfolgen.

2. Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 durchzuführen. Der zur Errichtung von Wechselrichtern, Trafo und Kabelgräben erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen.

3. Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub sollte möglichst vermieden werden.

4. Schädliche Stoffeinträge in den Boden sind zu vermeiden. Das Lagern und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen ist nicht gestattet.

5. Der ausgehobene Ober- und Unterboden wird als getrennte Miete gelagert und entsprechend der ursprünglichen Horizontierung und Schichtung wieder eingebaut.

6. Der verfüllte Unterboden wird nicht verdichtet.

Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.

Die Verkabelung der Module und die Anbindung an die Wechselrichter (Gleichstrom) erfolgen unterhalb der Tische. Die Verkabelung zwischen Wechselrichtern und Trafos (Wechselstrom) muss aus Sicherheitsgründen unterirdisch erfolgen.

Kenntnisnahme.

Die Hinweise sind relevant für den nachgeordnete Bauantrag.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme



Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
7. Die mit Oberboden angedeckten Flächen dürfen abschließend nicht mehr befahren werden.	Kenntnisnahme
8. Unvermeidbare Bodenverdichtungen durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.	Kenntnisnahme
9. Nach Rückbau der Anlage müssen alle Versiegelungen sowie alle Erdkabel rückstandslos entfernt werden.	Kenntnisnahme. Der Rückbau wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.
<p><b>4. Stellungnahme Straßenbauverwaltung</b></p>	
Seitens der Kreisstraßenmeisterei Rotenburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Kenntnisnahme
<p><b>5. Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde</b></p>	
Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
<p><b>6. Stellungnahme Abfallwirtschaft</b></p>	
Da Photovoltaikanlagen nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen werden müssen, sind diese Planungen für die Abfallwirtschaft unproblematisch.	Kenntnisnahme
<p><b>7. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz</b></p>	
Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Es ist eine antireflektierende Ausführung in der Umsetzung zu wählen, um eine störende Reflektion bei den Wohnhäusern zu vermeiden.	Die Module werden heute mit reflexionsarmen Schichten hergestellt.
<p><b>8. Stellungnahme Kreisarchäologie</b></p>	
Aufgrund älterer Fundmeldungen ist im Bereich des Bebauungsplanes mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. In den Bebauungsplan ist daher eine nachrichtliche Festsetzung zu übernehmen mit folgendem Inhalt:	Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

*Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.*

Dieser Hinweis wird auf der Planzeichnung ergänzt.

Entsprechende Ausführungen sind auch in die Begründung zu übernehmen

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

### 9. Stellungnahme vorbeugender Brandschutz

Zuwegung:

Zu den Grundstücken sind Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge gem. § 4 NBauO vorzusehen. Sie sind entsprechend den §§ 1 und 2 der DVO-NBauO auszuführen.

Kenntnisnahme

### Landkreis Verden, Der Landrat, 19.03.2024

ich beziehe mich auf Ihre E-Mail vom 14.03.2024 im Rahmen des o.g. Bauleitplanverfahrens. Von Seiten des Landkreises Verden bestehen keine Bedenken. Anregungen werden nicht vorgeschlagen.

Kenntnisnahme

Hinweis: Die Bahnstrecke Rotenburg-Verden soll zweigleisig ausgebaut werden. Sie ist Bestandteil des Bundesschienenwegeausbaugesetzes und in der Projektliste im Ausbaivorhaben Alpha-E als Teilstrecke enthalten (Neue Vorhaben, Projektbündel 3). Aus den Unterlagen wird nicht ersichtlich, ob die Bauleitplanung diese Ausbauplanungen berücksichtigt.

Im Bebauungsplan wird die Trassenplanung berücksichtigt. In der Begründung wird ein Satz ergänzt: „Für diese Strecke ist der zweigleisige Ausbau geplant. Die erforderlichen Flächen für die Baustelleneinrichtungen sind in Abstimmung mit der zuständigen Stelle der DB berücksichtigt worden.“

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

**Deutsche Bahn Energie GmbH, 25.03.2024**

Betreffend: 110-kV Bahnstromleitung 527 Wunstorf - Rotenburg, Mastfeld 3097 bis 3100

Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Eine entsprechende Planunterlage befindet sich in der Anlage. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.

Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantspflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG1 § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten:

**Da noch keine konkreten Planungen vorliegen können wir unsere Stellungnahme auch nur allgemein abfassen.**

Das Planungsgebiet wird von der o.g. planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung gekreuzt bzw. befindet sich innerhalb des Schutzstreifenbereichs. Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan. Innerhalb des Schutzstreifens sind die Höhen-, Seitenbeschränkungen und Schutzabstände gem. DIN EN 50341 / VDE 0210 und 0105 zu beachten. Diese sind für die zu errichtende Anlage und auch für die Bauausführung zu beachten. Es ist zu beachten, dass im Schutzstreifen der Bahnstromleitung keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Im Rahmen der weiteren Planung bitten wir weiter zu beachten, dass Bahnstromleitungen grundsätzlich planfestgestellt sind und auch in ihrem

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Die 110-kV-Leitung wird berücksichtigt.

In Abstimmung mit der zuständigen DB Energie GmbH wird ein Geh- und Fahrrecht eingeräumt. Nach vorherigem Ausschluss von Haftungsrisiken für die DB Energie können Unterbauungen geduldet werden. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Bestand öffentlich-rechtlich gesichert sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Flächen des Schutzstreifens einer Bahnstromleitung im Zuge privatrechtlicher Vereinbarungen entsprechenden Nutzungsbeschränkungen unterworfen sind.</p>	
<p>Die DB Energie ist aber bereit, den Grundstückseigentümer die Errichtung der Photovoltaikanlage zu genehmigen, sofern der DB Energie hierdurch keine weiteren Haftungsrisiken auferlegt werden.</p>	
<p>Die Photovoltaikanlagen müssen einen Abstand von mindestens 5,0 m zu den spannungsführenden Leiterseilen (bei max. Durchhang der Bahnstromleitung) aufweisen. Ein Potentialausgleich mit erforderlicher Erdung ist zu erstellen.</p>	Kenntnisnahme
<p>Falls Bahnstromleitungsmaste innerhalb der Photovoltaikanlage stehen sollten, ist eine Fläche von mindestens 20 x 20 m (Mast mittig in der Fläche) freizuhalten, damit wir alle an der Bahnstromleitung erforderlich werdenden Entstörungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchführen können.</p>	Kenntnisnahme. In der Planzeichnung wird ein Bereich von 20 x 20m um die Masten freigehalten.
<p>Es muss auch gewährleistet sein, dass wir unsere Bahnstromleitungsmaste jederzeit mit Lkw und Pkw erreichen können. Wird die Photovoltaikanlage mit einer Einfriedung versehen, muss mit der DB Energie eine Vereinbarung, die den sofortigen Zugang ermöglicht, abgeschlossen werden.</p>	Kenntnisnahme
<p>Auf eine gute Erdung aller metallenen Anlageteile ist achten.</p>	
<p>Der Eigentümer der Photovoltaikanlage muss gegenüber der DB Energie einen schriftlichen Haftungsausschluss mit dem nachfolgenden Text erklären:</p>	Kenntnisnahme
<p>„DB Energie GmbH ist bereit dem Grundstückseigentümer die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstück zu genehmigen, sofern ihm hierdurch keine weitergehenden Haftungsrisiken auferlegt werden.</p>	
<p>Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei eintretenden Schäden an den baulichen Anlagen auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus Witterungseinflüssen, dem Bau, dem Betrieb, der Unterhaltung und dem Vorhandensein der Bahnstromleitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der DB Energie -</p>	

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Mitarbeiter beruht. Der Grundstückseigentümer wird den Leitungsbetreiber insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter freistellen.“

Können während der Bauphase die Schutzabstände nicht eingehalten werden (z. Bsp. bei Rammarbeiten, Kranarbeiten u.s.w.) ist eine Leitungsabschaltung bei uns zu beantragen. Diese wird aus betrieblichen Gründen in der Regel nur für jeweils 1 System (1 Leitungsseite) gewährt. Die Abschaltung ist mindestens 6 Wochen vorher zu beantragen. Beachten Sie bitte, dass diese Abschaltungen gebührenpflichtig sind.

Alle Baumaschinen die innerhalb des Schutzstreifenbereichs aufgestellt werden bzw. in diesen hineinschwenken können, sind über einen in den Boden eingeschlagenen Staberder und einem Schleppkabel (Mindestquerschnitt 100 mm<sup>2</sup> Cu) fest zu erden.

Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.

Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.

Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.

In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witte-rungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.

Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p><b>Deutsche Bahn Energie GmbH, 25.03.2024 (17.04.2024)</b></p> <p>Innerhalb des Gebietes verläuft eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Eine entsprechende Planunterlage befindet sich in der Anlage. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.</p> <p>Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG1 § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.</li> <li>• Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan.</li> <li>• Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.</li> <li>• Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Die Erreichbarkeit wird gewährleistet.</p> <p>Kenntnisnahme. In der Planzeichnung wird der Schutzstreifen dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrtschutz errichtet werden.</li> <li>• Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten.</li> <li>• Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich mit der AfK2-Empfehlung Nr.3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt die/der Bauherr*in. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“ einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m – 2m.</li> <li>• In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag</li> </ul>	<p>Kennntnisnahme. In der Planzeichnung werden um und zu den Masten die Bereiche freigehalten.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.</li> <li>• Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen.</li> <li>• Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen. Bei einer Dachneigung von <math>\leq 15^\circ</math> muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von <math>&gt; 15^\circ</math> ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen.</li> <li>• Bei Biogasanlagen ist es unzulässig den Schornstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen.</li> <li>• Eine Änderung der Geländeoberkannte bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischen-zeitliche Änderung der Geländeoberkannte erfolgt ist.</li> </ul>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme. Der Punkt trifft hier nicht zu.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme. Eine Biogasanlage ist nicht vorgesehen.</p> <p>Kennntnisnahme</p>



Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.</li> </ul>	Kenntnisnahme
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen / leicht entflammaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.</li> </ul>	Kenntnisnahme
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.</li> </ul>	Kenntnisnahme
<p>Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.</p>	Kenntnisnahme
<p>Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.</p>	Kenntnisnahme
<p>Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.</p>	Kenntnisnahme
<p>In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witte-rungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.</p>	Kenntnisnahme
<p>Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.</p>	Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

**Bundesnetzagentur, 12.04.2024**

Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Kenntnisnahme

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>, die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Kenntnisnahme

Die Bundesnetzagentur wird frühzeitig in die Planung eingebunden.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

**FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:**

=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

**Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)**

=====

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt:

Kenntnisnahme

Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>§ 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energie-wirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p>	
<p>Die Registrierung im <a href="http://www.marktstammdatenregister.de/">http://www.marktstammdatenregister.de/</a> ist für alle So-laranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p>	Kenntnisnahme
<p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p>	Kenntnisnahme
<p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Regist-rierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicher-weise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p>	Kenntnisnahme
<p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen. Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur =====</p>	
<p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer In-ternetseite  <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a>.</p>	
<p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgen-dem Link direkt herunterladen können.</p>	Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

[www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf)

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.

226.Postfach@BNetzA.de

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 10.04.2024**

Im Rahmen meiner Zuständigkeit für die Bundesstraße 215 Nienburg - Rotenburg bestehen gegen das o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

1. In Bezug auf die ggf. erforderliche Querung von Bundes- und Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten Solaranlagen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Reinders (Tel.: 04231-9857-178) zu stellen.
2. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Anlagen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße ausgeht. Hierbei handelt es sich sowohl um die Blendung durch spiegelnde Sonneneinstrahlung, als auch um die Blendwirkung durch ggf. geplante Beleuchtungsanlagen. Auf Seite 14 unter Pkt. 8.1 „Reflexionen / Blendung“ der Begründung zum B-Plan wird davon ausgegangen, dass theoretisch keine relevante Blendwirkung von den Anlagen ausgeht. Für Unfälle, die auf Blendwirkung zurückzuführen sind haftet die Gemeinde.
3. Die äußere Erschließung von und zur o. g. Bundesstraße muss, wie auf Seite 12 unter Pkt. 5 „Erschließung“ der Begründung zum B-Plan

Kenntnisnahme

Die Module werden heute mit reflexionsarmen Komponenten hergestellt. Außerdem ist zur Abschirmung zur Straße eine Hecke zu pflanzen, so dass eine Beeinträchtigung durch Blendwirkung nicht zu erwarten ist.

Kenntnisnahme. Abweichende äußere Erschließungen sind nicht vorgesehen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>beschrieben, in Gänze (temporäre Bauzeit und anhaltende Betriebszeit) über den mit Links- und Rechtsabbiegestreifen verkehrsgerecht ausgebauten Knotenpunkt B 215 / K 205 erfolgen. Abweichende Erschließungen sind im Vorfeld mit der hiesigen Straßenbauverwaltung einvernehmlich abzustimmen und bedürfen ggf. weiterer baulicher Maßnahmen.</p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden die v. g. Punkte in analoger Weise gefordert.</p> <p>Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen. Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.</p>	<p>Kennntnisnahme. Ein Belegexemplar wird übersandt.</p>
<p><b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Verden, 05.04.2024</b></p> <p>Als TÖB prüft der NLWKN Belange zu landeseigenen Anlagen und Gewässern, gewässerkundlichen Messstellen und Messeinrichtungen sowie Flächen im Eigentum des Landes Niedersachsen (Wasserwirtschaft und Naturschutz).</p> <p>Die zu prüfenden Belange des NLWKN, Betriebsstelle Verden, in der Funktion als TÖB sind durch die geplante Maßnahme mit seinen Anlagen und Einrichtungen nicht betroffen.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden.</p> <p>Hinweis: Das Plangebiet liegt vollständig in dem durch Verordnung vom 21.12.2011 festgesetzten Wasserschutzgebiet Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg Land, Schutzzone III A. Dementsprechend sind die Wasserschutzgebietsverordnung sowie die Grundsätze des Trinkwasserschutzes zu beachten, um schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser zu</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Die UWB ist beteiligt worden.</p> <p>Kennntnisnahme. Der Hinweis wird auf der Planzeichnung ergänzt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

vermeiden. Handlungen, die dem Trinkwasserschutz entgegenstehen, sind zu unterlassen.

**Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst,  
27.03.2024**

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt.

Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Kenntnisnahme

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

**Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 26 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.**

Kenntnisnahme

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter

## Stellungnahmen - Behörden

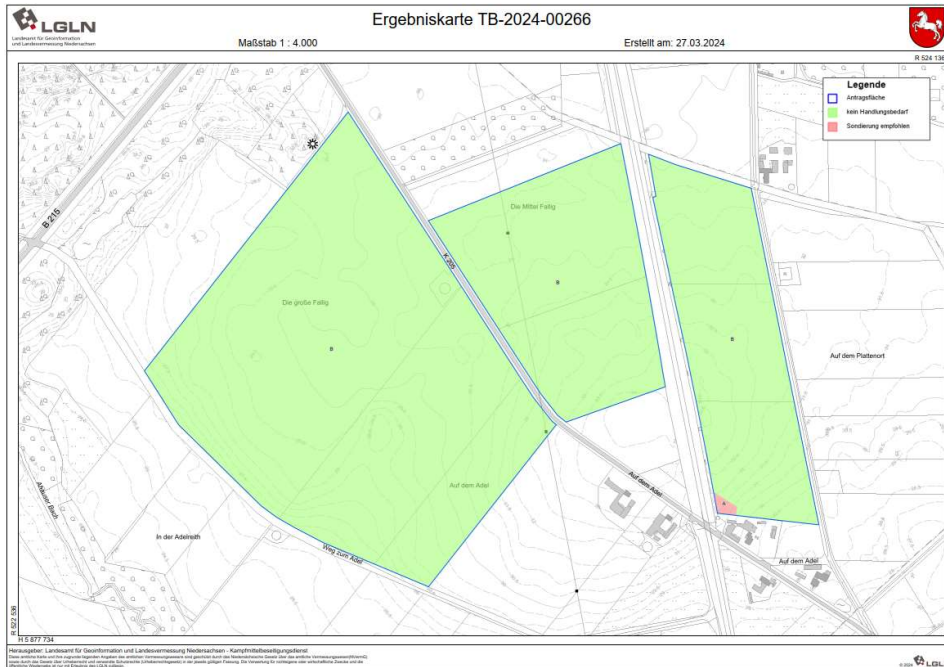
## Abwägungsvorschlag

Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

[https://lgl.n-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine\\_informationen/kampfmittelbeseitigungsdiens-niedersachsen-207479.html](https://lgl.n-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdiens-niedersachsen-207479.html)

**Anlage zur Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst**

**Ergebniskarte:**



**Auftragsnummer: TB-2024-00266**

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):

**Empfehlung: Sondierung**

Die betroffenen Flächen werden vor Baubeginn sondiert.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

**Fläche A**

*Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

*Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.

*Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

*Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.

*Belastung:* Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.

Hinweis:

Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenforschungmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.

Kenntnisnahme

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

**Fläche B**

*Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

*Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

*Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

*Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.

*Belastung:* Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

Kenntnisnahme

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.



Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Samtgemeinde Sottrum, 09.04.2024

Vielen Dank für die Beteiligung zur Aufstellung des B-Planes Nr. 25 "Solarpark Auf dem Adel" in Ahausen. Aus Sicht der Samtgemeinde Sottrum nehme ich wie folgt Stellung:

Schmutzwasserbeseitigung

Die Erschließung mit Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ist nicht gesichert.

Eine Schmutzwasserbeseitigung ist nicht erforderlich, da Schmutzwasser nicht anfallen wird. Anfallendes Niederschlagswasser kann vor Ort versickern.

Niederschlagswasserbeseitigung

Das Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück schadlos zu beseitigen. Insbesondere ist bei der Befestigung von Flächen durch die Anordnung von entsprechendem Gefälle, Einbau von Aufkantungen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass das Oberflächenwasser auch bei ergiebigen Regenfällen nicht den Nachbargrundstücken oder den Verkehrsflächen zugeleitet wird.

Kenntnisnahme. Das anfallende Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück versickert.

Löschwasserversorgung

Löschwasserversorgung tlw. nicht sichergestellt, insbesondere im westlichen Teil des B-Planes. Abgleich erfolgt im Bauantragsverfahren – Löschwasserversorgung ist über den Betreiber sicherzustellen sofern keine öffentliche Löschwasserversorgung vorhanden ist. Es sind Vorhaltung von Aufstellflächen und Wegen innerhalb der Anlagen nach DIN 14090 zu installieren. Der Zugang zum Gelände durch Feuerwehrschränke ist sicherzustellen – abschließend im Bauantragsverfahren zu regeln. Eine Notabschaltung im Brandfall ist vorzusehen. Eine Zuwegung zu den Bahnanlagen durch Tore im Bereich der Gleise muss vorhanden sein. Bewertung der genannten Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in Wasserstoff und damit einhergehender Bewertung der notwendigen Löschwassermengen kann erst im Bauantragsverfahren geklärt werden.

Die Löschwasserversorgung wird über Löschwasserkissen gesichert. Die DIN 14090 wird beachtet.

Hinweis: bei Schafbeweidung ist aus der Erfahrung heraus der Kabelschutz zu beachten

Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 25.03.2024</b></p> <p>Im Allgemeinen sei unseren Ausführungen zur hier vorliegenden Planung vorangestellt, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenübersteht und hierbei auf ein ausgewogenes Konglomerat der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse setzt.</p> <p>Im Hinblick auf Solarenergienutzung sollten aus landwirtschaftlicher Sicht vorrangig bereits versiegelte Flächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorte und Brachflächen in Anspruch genommen werden. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt.</p> <p>Dabei kann die Errichtung von Freiflächen-PV mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheiten (bis hin zu Existenzgefährdungen) durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von versiegelten Flächen (s.o.) eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung erfolgen soll. Grundsätzlich birgt eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklungen große Chancen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und gleichzeitig Fehlentwicklungen in der Raumplanung entgegenzuwirken.</p> <p>Durch die vorliegende Planung ist die (vorhabenbezogene) Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in der Gemeinde Ahausen mit einer Größe von insgesamt ca. 52 ha auf derzeit uneingeschränkt nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen (Ackerflächen) vorgesehen. Gemäß den vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei der geplanten Nutzung um eine</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Da die Landwirte ihre Flächen verpachten, ist von einer Existenzgefährdung nicht auszugehen.</p> <p>Auf regionaler Ebene sind Aussagen zum Umfang getroffen worden, auf kommunaler Ebene ist eine Studie erstellt worden, die geeignete Flächen identifiziert hat.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Freiflächenphotovoltaikanlage. Demnach liegt aus unserer Sicht keine Agri-PV-Nutzung mit landwirtschaftlicher Hauptnutzung gemäß Definition der DIN SPEC 91434:2021-05 (D) vor. Daher ist die hier vorliegende Planung aus landwirtschaftlicher Sicht als <u>vollständiger Flächenverlust im Umfang von ca. 52 ha Ackerland</u> zu werten. Im Falle noch vorzusehender plangebietsexterner Kompensationsmaßnahmen kann sich der landwirtschaftliche Flächenverlust weiter erhöhen. Ob eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungsextensivierung der Fläche bzw. mit plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltenen Strukturen ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen. Daher ist aus heutiger landwirtschaftlicher Sicht aktuell von einem dauerhaften Flächenverlust auszugehen.</p> <p>Raumplanerisch kann die Absicht der Etablierung von Photovoltaik entlang der Bahnlinie Rotenburg (Wümme) und Verden nachvollzogen werden. Dennoch resultiert aus der Planung ein Verlust von 52 ha uneingeschränkt nutzbarem Ackerland, was aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht kritisch zu sehen ist.</p> <p>Im Planentwurf wird beschrieben, dass es sich bei den betroffenen Flächen um minderwertige Agrarfläche handelt, welche sich kaum für die intensive Nutzung eignet. Grundsätzlich ist dem zu entgegnen, dass nach der „Schlaginfo Agrarförderung Niedersachsen“ alle im Plangebiet befindlichen Flächen für die Agrarförderung beantragt worden sind und somit auch von den Bewirtschaftern für den Ackerbau oder zur Futterproduktion für die Sicherung der Futtergrundlage genutzt werden können.</p> <p>Darüber hinaus kann der durch die vorliegende Planung entstehende Flächenentzug im Falle der bisherigen Verpachtung der Flächen an wirtschaftende Betriebe zu einzelbetrieblichen Betroffenheiten bei diesen führen. Die vorliegenden Unterlagen enthalten dazu keine Informationen. Mögliche Betroffenheiten</p>	<p>Die Folgerung, dass die Flächen sich kaum für die intensive Nutzung eignen, ist in der Begründung und dem Umweltbericht nicht getroffen worden. Es handelt sich um die Feststellung der geringen Ertragsfähigkeit in Bezug auf den Flächenverlust.</p> <p>Da die Landwirte ihre Flächen verpachten, ist von einer Existenzgefährdung nicht auszugehen. (s.o.)</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>wären aus unserer Sicht sowohl im Hinblick auf die Wahrung der Belange der betroffenen Betriebe als auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung zu beleuchten. Hinsichtlich möglicher starker Betroffenheiten bis hin zu Existenzgefährdungen verweisen wir vorsorglich auch auf §§180 und 181 BauGB. Daher regen wir im Falle des Vorliegens von Pachtflächen eine Feststellung der Betroffenheiten an, die — auch entsprechend der Empfehlungen der og. NSGB-Arbeitshilfe — im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachgutachtens zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit erfolgen könnte. Für weitergehende Informationen oder Abstimmungen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Im Hinblick auf die geplanten planinternen und externen Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf die Grundsätze des §1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: <i>„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.</i></p> <p>Hinweis: Bitte senden Sie ab sofort alle gewünschten Beteiligungen ausschließlich an die nachfolgend benannte Email-Adresse: <a href="mailto:toeb.bremervoerde@lwk-niedersachsen.de">toeb.bremervoerde@lwk-niedersachsen.de</a> Bitte verwenden Sie <b>nicht</b> mehr <a href="mailto:bst.bremervoerde@lwk-niedersachsen.de">bst.bremervoerde@lwk-niedersachsen.de</a></p>	<p>Das Gutachten wird nicht als erforderlich erachtet, da der Landwirt seine Flächen freiwillig verpachtet.</p> <p>Der Stellungnahme wurde bereits teilweise gefolgt. Die Grundsätze des §1 a BauGB i. V. m. § 15 (3) BNatSchG sind angewendet worden. Aufgrund der sehr geringen bis geringen Ertragsfähigkeit werden keine für die Landwirtschaft besonders geeigneten Böden in Anspruch genommen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind allein durch den Bebauungsplan und die durch ihn vorbereiteten Eingriffe begründet. In § 15 Abs. 2 BNatSchG steht „[...] Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.“ Maßnahmen der Entsiegelung bieten sich in einem von Landwirtschaft geprägten Gebiet nicht an, zumal versiegelte Flächen oft spezielle Habitate für einzelne Arten darstellen (Konversionsflächen).</p> <p>Kenntnisnahme. Die Beteiligung erfolgt über die genannte E-Mail-Adresse.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

**Wasser-Versorgungs-Verband Rotenburg (Wümme), 11.04.2024**

Zu o. g. Vorhaben sind seitens des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land folgende Anmerkungen vorzubringen.

Die vorgesehenen von insgesamt rund 52ha zum Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden sich vollständig im Wasserschutzgebiet "Süd" des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land sowie im Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung des RROP 2020. Die überplanten Flächen liegen im Bereich der Rotenburger Rinne, die für die Trinkwassergewinnung zur Versorgung der Menschen in der Region genutzt wird. Gemäß Begründung zum RROP 2020 müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit einer (zukünftigen) Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser vereinbar sein und im Einzelfall geprüft werden. Hierzu wollen wir einige Hinweise geben.

Kenntnisnahme

Insbesondere die überplante Fläche östlich der Bahnschienen (als SO3 in der Planzeichnung bezeichnet) liegt direkt über den für die Trinkwassergewinnung bedeutsamen, tiefsten Rinnenverlauf. Durch Probebohrungen in diesem Bereich konnten wir bereits ausgezeichnete Bedingungen für die Trinkwassergewinnung auf den angrenzenden Flurstücken 443/1 und 463/2 der Flur 8 der Gemarkung Ahausen feststellen. Aus diesem Grund wurde auf dem Flurstück 443/1 im Jahr 2022 unser neuer Brunnen XI errichtet. Im Jahr 2024 wird der Brunnen XII auf dem Flurstück 463/2 gebaut. Dieser Aspekt ist auch vor dem Hintergrund zu berücksichtigen, dass Teile der Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich SO3 zukünftig in die (noch nicht festgesetzte) Schutzzone II des Wasserschutzgebietes fallen können. Dies würden wir jedoch grundsätzlich nicht als kritisch betrachten, da wir auch erwarten, dass sich der Eintrag persistenter Stoffe in das Grundwasser durch den Bau der Anlagen verringern wird. Hierauf gehen wir im späteren Verlauf weiter ein. Zur großflächigen und langfristigen Überplanung der Flächen müssen wir jedoch aus oben genannten Gründen fordern, dass eine Öffnungsklausel vorgesehen wird, wonach im Falle eines unausweichlichen Bedarfs die Möglichkeit für den Wasserversorgungsverband

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>besteht, auf Teilflächen von mindestens 40 x 40 m Brunnen für die Trinkwassergewinnung zu errichten. Wir möchten anregen, dies im Bebauungsplanbeschluss als Auflage zu berücksichtigen.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass wir in unserer Wasserbedarfsprognose zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Klimawandel einen erhöhten Wasserbedarf prognostiziert haben, erscheint uns diese Maßnahme als notwendig, um auch zukünftig das Grundwasser an den am besten geeigneten Standorten gewinnen zu können. Anderweitig wären die Flächen voraussichtlich mindestens für die nächsten 30 Jahre belegt. Konkret haben wir aktuell keine Absicht auf den überplanten Flächen einen Brunnen zu bauen, wir wollen uns aber für die Zukunft eine Form der Absicherung offenhalten. Ansonsten sehen wir keinen wesentlichen Konflikt zwischen den Anlagen und den Interessen der Trinkwasserversorgung, wenn die Anlagen unter Berücksichtigung aller Aspekte des Grundwasserschutzes errichtet und betrieben werden.</p> <p>Generell ist aus Sicht des Grundwasserschutzes zu begrüßen, dass durch den Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage der Eintrag landwirtschaftlicher Düngemittel und Pflanzenschutzmittel auf den zuvor intensiv bewirtschafteten Flächen wegfällt und die Flächen in eine extensive Bewirtschaftung übergehen würden. Der Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln etc. sollte im weiteren Betrieb der Anlagen aus unserer Sicht untersagt werden. Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden. Weiterhin dürfen auch durch die Anlagen selbst keine Stoffe (z.B. aus Korrosionserscheinungen, Materialermüdung, Ablösung von Beschichtungen, etc.) in das Grundwasser eingetragen werden. Eine Gründung mit verzinkten Stahlprofilen, -rohren oder Schraubankern ist in der gesättigten Grundwasserzone auszuschließen. Vor dem Hintergrund des Allgemeinen Grundwasserschutzes sollten generell unverzinkter Stahl, Edelstahl oder Aluminium bei der Gründung eingesetzt werden. Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sollten untersagt werden.</p>	<p>Im Falle der Errichtung eines Brunnens wird eine Abstimmung mit dem Wasserversorgungs-Verband erfolgen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Im Bebauungsplan wird eine entsprechende Festsetzung getroffen: „Die Solarmodule sind ausschließlich trocken oder mit Wasser ohne Zusatzmittel zu reinigen.“</p> <p>Die genannten Auswirkungen sind nicht bekannt.</p> <p>Im Bebauungsplan wird eine entsprechende Festsetzung getroffen: „Für die Errichtung der Modultische sind verzinkte Stahlprofile nicht zulässig. Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig.“</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Bei den Transformatoren sollten Trockentransformatoren und keine Öltransformatoren eingesetzt werden.</p> <p>Da sehr große Flächen beansprucht werden, bitten wir weiterhin zu berücksichtigen, dass durch den Bau, der Gründung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine neuen Schadstoffe eingebracht werden und der Einsatz wassergefährdender Stoffe zu vermeiden ist. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in der Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes zum Wasserwerk Süd geregelt und einzuhalten. Generell weisen wir auf die Einhaltung aller Vorgaben der Schutzgebietsverordnung hin. Größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen sind zu vermeiden bzw. höchstmöglich einzuschränken.</p> <p>Weiterhin darf die Grundwasserneubildung innerhalb des Wasserschutzgebietes nicht negativ beeinflusst werden, was durch bauliche Vorkehrungen zum Ablauf des Niederschlagswassers zwischen den Modulen zu erreichen ist, so dass der Bodenwasserhaushalt unverändert gegenüber einer Fläche ohne Module bleiben kann. Wir bitten dies zu berücksichtigen. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne auch telefonisch zur Verfügung.</p>	<p>Die Trafos werden mit Wannen ausgestattet, um den Austritt von Öl zu vermeiden.</p> <p>Kenntnisnahme Ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten.</p> <p>Die Versickerung vor Ort ist durch die Aufstellung der Module gewährleistet.</p>
<p><b>Niedersächsische Landesforsten, 15.04.2024</b></p> <p>Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Waldbelange nehme ich zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>In der Begründung wird unter dem Kapitel Lage auf die angrenzenden Waldbestände hingewiesen, mit dem Verweis, dass Abstände eingeplant werden. Der Planzeichnung ist zu entnehmen, dass der Abstand 30m betragen soll. Eine Aufführung und Herleitung dieser Abstände in der Begründung fehlt. Wir bitten die Waldbelange gesondert aufzuführen und abzuarbeiten.</p>	<p>In der Begründung und dem Umweltbericht werden die Waldbelange dargelegt. Da keine gesetzliche Vorgabe für den Waldabstand vorliegt, wird eine ausführliche Darlegung der jeweiligen Abstände nicht als erforderlich angesehen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Arbeitshilfe des NLT zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, welche einen Abstand von 50m zwischen Waldrändern und Photovoltaikanlagen empfiehlt.</p> <p>Weiterhin soll laut dem RROP 2020 des Landkreises ROW zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen ebenfalls ein Abstand von 50 m eingehalten werden. Das RROP zielt mit dem geforderten Abstand auf den Schutz der besonders empfindlichen und ökologisch hochwertigen Waldränder. Ungeachtet dessen, dass es keine gesetzlichen Vorgaben zum Waldabstand gibt, ist die Soll-Vorgabe aus dem RROP als Ziel zu verstehen. Dieser Abstand ist aus fachlicher Sicht, insbesondere vor dem Hintergrund eines Brandrisikos unbedingt einzuhalten. Eine weitere Reduzierung auf 30m im Grundsatz wird kritisch gesehen!</p> <p>Aus fachlicher Sicht bestehen damit Bedenken im Bereich der angrenzenden Waldflächen.</p>	<p>Gemäß Begründung zum RROP 2020 gibt es in Niedersachsen keine gesetzliche Forderung für einen Abstand zwischen Wald und z. B. Wohnbebauung. Der Abstand von 50 m zwischen dem Wald und Wohnbebauung basiert auf der maximalen ortsüblichen Endwuchshöhe. Laut Begründung zum RROP 2020 soll mit dieser Festlegung ein Hinweis an die planenden Gemeinden verbunden sein, sich mit dieser Thematik in der Bauleitplanung abwägend auseinander zu setzen. In begründeten Fällen schließt dies eine Unterschreitung des Mindestabstandes nicht aus. Die Unterschreitung des 50 m-Abstandes im Plangebiet betrifft zudem lediglich einen kleinen Abschnitt im Norden des SO 1. Weitestgehend werden über 50 m Abstand eingehalten. Solarmodule haben keine Brandlast und sind weniger schutzbedürftig als eine Wohnnutzung. Da ein Brand-Risiko kaum besteht, wird eine Entfernung von 30 m als ausreichend angesehen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Bedenken werden von der Gemeinde nicht geteilt.</p>
<p><b>EWE NETZ GmbH, 14.03.2024</b></p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung:</p> <p>NBS_Netztechnik_GW@ewe-netz.de in Verbindung.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese</p>	<p>Kenntnisnahme Die zuständige Fachabteilung wird kontaktiert.</p> <p>Kenntnisnahme Leitungen werden nicht überbaut.</p>



Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme Im Plangebiet sind lediglich Leitungen zum Abtransport des erzeugten Stroms erforderlich. Diese werden vom Betreiber der F-PVA verlegt.</p>
<p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Ein wärmetechnisches Versorgungskonzept ist nicht vorgesehen.</p>
<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	
<p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind</p>	<p>Die weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. In der Bauphase wird EWE Netz GmbH ebenfalls beteiligt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:</p> <p><a href="https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung">https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung</a></p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:</p> <p><a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p>	<p>Sollte es erforderlich werden, wird die EWE Netz GmbH wie angegeben benachrichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 15.03.2024</b></p> <p>Leitungsauskünfte an die Gasunie Deutschland sind ab sofort ausschließlich über das BIL-Portal unter <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen.</p> <p>Bitte stellen Sie Ihre Anfrage unverzüglich erneut im BIL-Portal ein.</p> <p>Bei Zuständigkeit der Gasunie stellen wir Ihnen unsere Antwort dort als Download zur Verfügung.</p> <p>Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird eine erneute Anfrage eingestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.</p> <p>Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals.</p> <p>Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BIL-Flyer-Bauwirtschaft" oder der Seite <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> entnehmen. Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.</p> <p>Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter <a href="http://www.gasunie.de/downloads">www.gasunie.de/downloads</a> - &gt; Filter Datenschutz.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH, 19.03.2024</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. 5125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, "alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom aus unserer Sicht zurzeit nicht berührt. In dem betroffenen Bereich befinden sich Leitungen der Telekom, was aber für den geplanten Solarpark nicht relevant sein dürfte. Von unserer Seite bestehen also keine Bedenken gegen die Realisierung der Maßnahme.</p> <p>Sollte für die Maßnahme eine Anbindung an das Telekom-Netz erforderlich sein, bitten wir um eine rechtzeitige Information.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p><b>Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (evb), 18.03.2024</b></p> <p>Aus eisenbahntechnischer und nachbarrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o. g. Bauvorhaben, da die Belange der EVB Elbe-Weser GmbH nicht berührt werden.</p> <p>Hinweis: Die EVB Elbe-Weser GmbH verfügt über eine uneingeschränkte Genehmigung gemäß 5 6 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) zum Betrieb und Unterhalt der Nebenbahnstrecke Rotenburg (Wümme) - Bremervörde. Im Rahmen dieser Genehmigung ist die Erhöhung der Anzahl der verkehrenden Züge jederzeit möglich und zulässig</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>
<p><b>Avacon Netz GmbH, 18.03.2024</b></p> <p>Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.</p>
<p><b><u>A N H A N G</u></b></p>	
<p><b>Lfd.-Nr.: LR-ID: 1092111-AVA (bitte stets mit angeben)</b></p>	
<p>Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.</p>	<p>Alle Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Die Pflanzstreifen werden um 1,50m nach Westen verlegt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p>	
<p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet</p>	Kenntnisnahme
<p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.</p>	
<p>Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.</p>	Kenntnisnahme
<p>Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.</p>	
<p>Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.</p>	
<p>Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.</p>	
<p>Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p>	

## Stellungnahmen - Behörden

## Abwägungsvorschlag

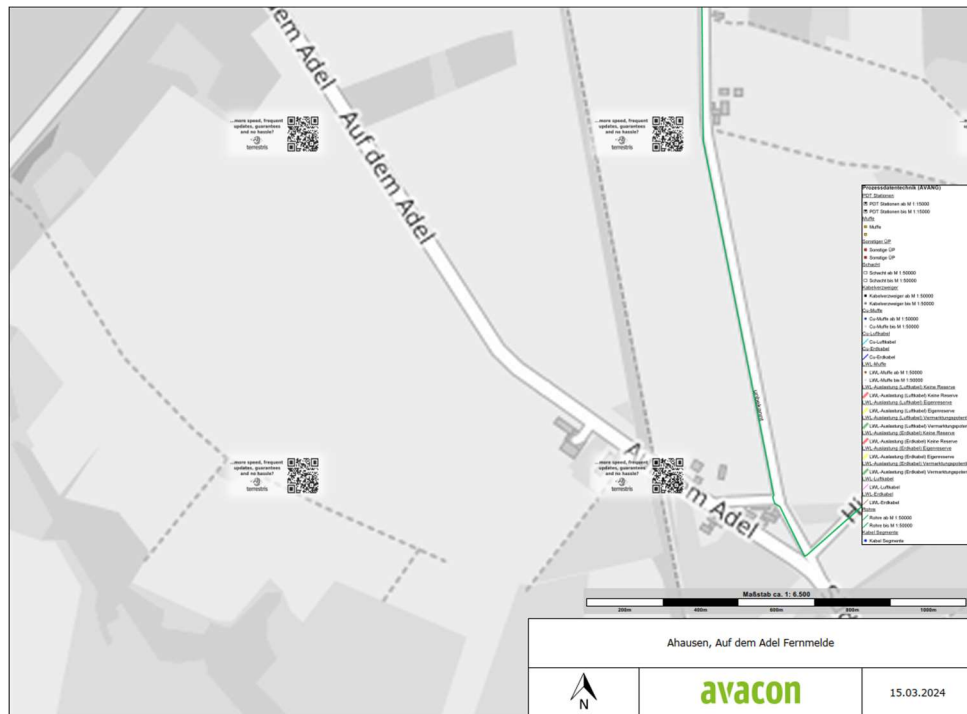
Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung\_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.

Kenntnisnahme

Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.

Kenntnisnahme.



Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

**Gascade Gastransport GmbH, 18.03.024**

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

Alle Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kennntnisnahme.  
Eine entsprechende Anfrage wurde bereits gestellt.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

## 2 Private

Keine Stellungnahmen eingegangen